



Statuten Damenturnverein Windisch

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Damenturnverein Windisch	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

2. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

3. Geschlechterspezifische Schreibweise

Auch wenn nur die weibliche oder nur die männliche Form geschrieben ist, sind immer alle Geschlechter gemeint.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Damenturnverein Windisch ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Windisch.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Brugg
- des Aargauer Turnverbandes
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.
- Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse des STV zu versichern.

Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

III. Ethik

Art. 5 Werte

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (vgl. www.spiritofsport.ch) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

IV. Vereinsstruktur

Art. 6 Bestand, Riegen

Der Verein umfasst folgende selbständige Riegen welche direkt dem VS unterstellt sind

- Mädchenriege
- Eltern-Kind-Turnen (EIKi)

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -reglementen.

V. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freie Mitturner
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Alle diese Vereins-/Riegenmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Art. 11 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann man ab dem Kalenderjahr, in dem man das 16. Altersjahr erreicht, aufgenommen werden. Als freie Mitturnerin kann man ab dem Kalenderjahr, in dem das 14. Altersjahr erreicht wird, aufgenommen werden.

Art. 12 Eintritt, Austritt/Übertritt

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann per GV erfolgen.

Art. 13 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenvorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Art. 16 Passivmitglieder

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses. Rechte und Pflichten gegenüber dem Vereinsgeschehen bestehen keine.

Art. 17 Jahresbeitrag

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der GV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 18 Turnstunde

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten.

Art. 19

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins nach ihren Möglichkeiten mitzuhelfen.

VI. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 20 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 21 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Januar statt und ist obligatorisch für alle Aktivmitglieder.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren
- Freie Mittturner

Art. 22 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen: Aufnahme von Aktivmitgliedern, Ausschlüsse und Kenntnisnahme von Austritten
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins und der Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und der Riegen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Leiterentschädigung
- Genehmigung des Budgets inkl. freien Kredit des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl der Präsidentin
- Wahl der technischen Leiterin
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Verschiedenes und Umfrage

Art. 23 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die Präsidentin einzureichen.

Art. 24 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 25 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 26 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 27 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (relatives Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung, entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vereinsversammlung

Art. 28 Einberufung, Kompetenz

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

In die Kompetenzen dieser Versammlung fallen

- Beschlussfassung über kurzfristige Anträge, auch finanzieller Art, aus dem Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder
- Entscheide über Veranstaltungen von Anlässen und Beteiligung an solchen.

Turnstand

Art. 29 Einberufung/Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend ist.

Einladungen zu Vereinsversammlung und Turnstand

Art. 30 Einladung

Die Einladungen haben schriftlich und 7 Tage im Voraus zu erfolgen.

Vorstand

Art. 31 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. In der Regel besteht er aus der Präsidentin, Vize-Präsidentin, Kassierin, Aktuarin und techn. Leiterin(nen).

Die Präsidentin und die Leiterinnen werden von der GV ins Amt gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Riegenleiterinnen können als Beisitzerinnen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Bei den Riegen betreffenden Geschäften ist die Teilnahme obligatorisch.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 32 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- Konstituierung des Vorstandes
- allgemeine Führung/Leitung des Vereins, gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung von Mitglieder- und Generalversammlungen
- Erstellen des Jahresprogramms
- Erstellen des Budgets
- Erstellen der Vereinbarungen, Reglemente und Pflichtenhefte
- Der Vorstand ist besorgt, dass sich alle Funktionäre technisch und administrativ weiterbilden.

Art. 33 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder Vizepräsidentin zeichnet zu zweit mit der Aktuarin oder der Kassierin rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 35 Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus der technischen Leitung und allenfalls weiteren Vereinsmitgliedern.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 36 Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- dafür zu sorgen, dass die Einzeltürner/-innen in das Vereins- und Riegenturnen integriert werden

Art. 37 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 38

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 39 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

Art. 40 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

VII. Verwaltung

Art. 41 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 42 Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 43 Zuständigkeit

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 44 Aufbewahrung

Wichtige Aktenstücke wie GV-Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher usw., sind aufzubewahren.

VIII. Finanzen

Art. 45 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12. des Jahres.

Art. 46 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 47 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der GV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz
- Kosten und Beiträge für Turnkurse, Delegierte und Turntage

Art. 48 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sind gemäss GV-Beschluss zusammen.

Art. 49 Beitragsreduktion

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS und der TK
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Art. 50 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

IX. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 51 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 52 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 53 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonaltornverbandes bzw. des STV.

Art. 54 Auflösung/Fusion

Die Auflösung/Fusion des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 55 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Kreisturnverband Brugg treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 56 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 57 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom Dezember 1993.

Art. 58 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der GV vom 18.01.2021 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Brugg in Kraft.

5210 Windisch, 22.02.2021

Für den Damenturnverein Windisch

Die Präsidentin, Beatrice Boutellier

Die Aktuarin, Lara Kohler

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Brugg anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Die Präsidentin, Bernadette Vogt

Der Aktuar, Michael Müller

.....

.....

X. Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - o Wettkämpfe
 - o Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - o Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).